

Bekanntmachung
1. Nachtrag zur
Satzung
der Gemeinde Rellingen
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Hol. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007 (GVOBl. 2007 S.328) und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005 S.27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. 2007 S.362) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 8. Oktober 2007 folgender 1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Rellingen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erlassen:

§ 1

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder zum Teil abgesehen werden, wenn sie eine unbillige Härte für die / den Gebührenpflichtige/n darstellen würde. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann die Gebühr bis zur Hälfte ermäßigt werden. Bedürftig ist in der Regel, wer gemäß § 7 SGB II oder § 19 SGB XII Leistungen erhält oder erhalten könnte und diese Hilfe nicht darlehensweise erfolgt.

§ 2

- (1) In § 5 Absatz 1 wird der letzte Satz gestrichen.
- (2) § 5 erhält einen neuen Absatz 3:
Wird eine nach dieser Satzung gebührenpflichtige Leistung erbracht, die in der Gebührentabelle nicht enthalten ist, richtet sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand.

§ 3

§ 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich mindestens auf 50 Cent errechnet.

§ 4

Die zur Satzung der Gemeinde Rellingen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren anliegende Gebührentabelle ist geändert worden. Die geänderte Gebührentabelle ist als Anlage diesem Nachtrag beigelegt.

§ 5

Die 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Rellingen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung ist auszufertigen und bekanntzumachen.

Rellingen, den 9. Oktober 2007

Gemeinde Rellingen
Der Bürgermeister
gez. Stolz

**Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte am
18. Oktober 2007 im Pinneberger Tageblatt
und tritt damit am 19. Oktober 2007 in Kraft**

Gebührentabelle

(Anlage zum 1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Rellingen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren)

Ifd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
	Gemeinsame Gebühren für alle Dienststellen:	
1.	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt: Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf:	1,50 6,00
2.	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, auch aus Urkunden und Akten, je angefangene DIN A 4-Seite: Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben. Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde:	1,50 5,00
3.	Fotokopien: für die 1. Kopie DIN-A 4: für jede weitere Kopie DIN-A 4 vom selben Original: für die 1. Kopie DIN-A 3: für jede weitere Kopie DIN-A 3 vom selben Original:	0,20 - 0,50 0,10 0,40 - 1,00 0,20
4.	Lichtpausen bis DIN-A 2 ab DIN- A 1	Die Kosten für die Anfertigung werden zum Selbstkostenpreis erhoben
5.	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde:	15,00
6.	Zweitausfertigungen eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung, je angefangene Seite:	2,50
7.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, je angefangene Seite:	2,50
8.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgesehen ist:	4,00 - 76,50
9.	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder Überlassung von Unterlagen (auch Grundstücksakten und Entwurfspläne) zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften, Auszügen usw., für jede angefangene Stunde:	20,00
10.	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides : Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist:	bis ½ der Gebühr
11.	Für weitere besondere Dienstleistungen, die in dieser Gebührentabelle nicht speziell aufgeführt sind, wird die Gebühr einzelfallbezogen nach dem Zeitaufwand erhoben (§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 der Satzung). Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde:	15,00

	Bau- und Wohnungswesen:	
12.	Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen, je nach Kosten der Herstellung (doppelte Ausfertigung):	5,00 - 30,00
13.	Schriftliche Auskünfte oder Auszüge aus dem Leitungskataster der Gemeinde Rellingen (SW, RW oder Frischwasser)	20,00
14.	Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen:	10,00 - 30,00
15.	Erteilung von Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen nach den Bestimmungen der §§ 24 ff Baugesetzbuch:	25,00
16.	Erteilung von Genehmigungen zum Absenken von Bordsteinen und Herstellung einer Grundstücksauffahrt über öffentliche Verkehrsflächen:	25,00
17.	Zustimmung zur Verlegung von Telekommunikationslinien gem. § 50 Telekommunikationsgesetz:	25,00 - 184,00
18.	Erteilung von Hausnummerbescheiden	25,00
	Finanzwesen:	
19.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken:	1,50
20.	Feststellungen aus Abgabekonten und -akten, je angefangene Viertelstunde:	15,00
21.	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen:	5,00
	Liegenschaftsverwaltung:	
22.	Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch: Für Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen:	7,50 4,50
	Bestattungswesen	
23.	Verlängerung / Verkürzung der Überführungsfrist in den Leichenraum nach § 10 Abs. 1 BestattG	30,00
24.	Ausstellung eines Leichenpasses nach § 11 Abs. 5 BestattG	15,00
25.	Kosten der Ersatzvornahme nach § 13 Abs. 2 BestattG	50,00 - 150,00
26.	Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist nach § 16 Abs. 1 bzw. Abs. 3 BestattG	30,00
27.	Bestimmung der Bestattungsfrist nach § 16 Abs. 2 BestattG	15,00
28.	Genehmigung der Neuanlage, Erweiterung oder Belegung von privaten Bestattungsplätzen nach § 20 Abs. 3 BestattG	300,00 - 500,00
29.	Genehmigung einer Ausgrabung / Umbettung nach § 25 BestattG	50,00
	Archivwesen	
30.	Für das Recht der einmaligen Veröffentlichung von Fotografien, Bildern oder sonstigen Darstellungen oder Texten aus dem Gemeindearchiv (Verwertungsrecht). Ausgenommen sind gemeinnützige Vereine und Verbände, die sich mit der Gemeinde Rellingen und seiner Geschichte befassen bis 2.000 Veröffentlichungsexemplare bis 10.000 Veröffentlichungsexemplare je weitere angefangene 10.000 Veröffentlichungsexemplare	 15,00 30,00 20,00

31.	Für das Recht der sonstigen Verwertung von Fotografien, Bildern oder sonstigen Darstellungen oder Texten aus dem Gemeindearchiv je Seite bzw. Einzelstück und je nach Verwendungsart. Ausgenommen sind gemeinnützige Vereine und Verbände, die sich mit der Gemeinde Rellingen und seiner Geschichte befassen	3,00 - 30,00
32.	Recherchen, Nachforschungen, Organisationstätigkeiten, Anfertigungen von Abschriften oder Transkriptionen durch Archivmitarbeiter (Soweit personell möglich) je angefangene Viertelstunde	15,00
33.	schriftliche Auskünfte und Nachforschungen aus dem Archivgut nach dem Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	15,00
	Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein:	
34.	Erteilung von schriftlichen Auskünften a) in einfacher Form: b) in schwierigen und komplexen Fällen:	5,00 - 51,00 51,00 - 2.045,00
35.	Zurverfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken a) in einfachen Fällen: b) bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen: c) bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen: <u>Anmerkung zu Tarif-Nr. 34. und 35.:</u> Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.	 5,00 - 51,00 51,00 - 1.022,50 1.022,50 - 2.045,00